



Swiss Ice Hockey Federation | Flughafenstrasse 50 | P.O. Box | CH-8152 Glattbrugg
T. +41 44 306 50 50 | F. +41 44 306 50 51 | info@sihf.ch | www.sihf.ch | UID: CHE-107.848.055 MWST

Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 01/23-24

ENTSCHEID
im
BERUFUNGSVERFAHREN

In Sachen

Lakers Sport AG,
Postfach 1106, 8640 Rapperswil,

Appellantin,

gegen

SIHF, Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport,
Flughofstrasse 50, Postfach, 8152 Glattbrugg,

Berufungsgegner,

und

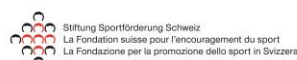
HC Ambri-Piotta SA,
Via Aerodromo 2, 6775 Ambri,
vertreten durch avv. Brenno Canevascini, notaio,
Via Sempione 8, c.p. 13, 6602 Muralto,

mitbetroffene Partei 1,

Laurent Dauphin, c/o HC Ambri-Piotta SA,
vertreten durch avv.. Brenno Canevascini, notaio,
Via Sempione 8, c.p. 13, 6602 Muralto,

mitbetroffene Partei 2,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24245/7
vom 22. Oktober 2023 betreffend
Spielsperren Laurent Dauphin (Ambri-Piotta)



Broadcast Partner





hat das Verbandssportsgericht ("VSG") der Swiss Ice Hockey Federation ("SIHF") in der Zusammensetzung:

- RA Dr. Beat G. Koenig, Wiesenstrasse 8, Postfach, 8032 Zürich (Vorsitz)
- Dr. Ivano Ranzanici, avvocato, Via Pretorio 16, 6901 Lugano (Mitglied)
- RA Dr. Michael G. Noth, Feldeggstrasse 12, Postfach, 8024 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. Vorbemerkungen

1. Der Entscheid in dieser Sache ergeht gemäss Art. 29.3 des Rechtspflegereglements 2023/2024 der SIHF ("RPR") als Entscheid mit einer Kurzbegründung. Verlangt eine Partei innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung schriftlich eine ausführliche Begründung, wird ihr diese innerhalb von zehn Tagen zugestellt, wobei sich die Verfahrenskosten aufgrund des Mehraufwands verdoppeln.
2. Die Berufung der Appellantin gegen den Entscheid des Berufungsgegners vom 22. Oktober 2023 wurde mit E-Mail am 24. Oktober 2023 rechtzeitig eingereicht. Am 25. Oktober 2023 erliess der Vizepräsident des VSG die Eröffnungsverfügung in Form einer E-Mail. Der Berufungsgegner hat dem Vorsitzenden sämtliche Akten des vorinstanzlichen Verfahrens am 26. Oktober 2023 übermittelt. Gleichentags nahm er auch Stellung zur Berufung der Appellantin. Die mitbetroffenen Parteien haben innert Frist am 27. Oktober 2023 Stellung genommen. Der Vorsitzende hat die jeweiligen Stellungnahmen den anderen Parteien am 27. Oktober 2023 zur Kenntnisnahme übermittelt.
3. Das rechtliche Gehör der Parteien wurde gewahrt (Art. 14 RPR) und sie hatten trotz der knapp zur Verfügung stehenden Zeit genügend Gelegenheit, zur Sache Stellung zu nehmen. Die Sache ist somit spruchreif.

II. Relevanter Sachverhalt

4. Wie aus der Videosequenz hervorgeht, trägt der Ambri-Spieler Formenton die Scheibe ins Angriffsdrittel von Rapperswil. Er wird sauber vom Rapperswil-Spieler Noreau gecheckt und von der

Scheibe getrennt. Diese springt in die rechte Ecke, wohin der Rapperswil-Spieler Tyler Moy fährt und wo er die Scheibe annehmen will. Ca. 1½ bis 2 m vor der Bande bremst er ab und sieht Dauphin, Schulter und Kopf gegen diesen gerichtet, in hohem Tempo auf ihn zukommen. Moy stellt sich leicht gegen Dauphin und scheint den Check annehmen zu wollen. Wohl realisierend, dass dies (und ein Ausweichen) angesichts des hohen Tempos und des direkt auf ihn zufahrenden Dauphins nicht mehr möglich ist, drehte er sich ab. In diesem Moment springt Dauphin Moy an. Dauphins Schlittschuhe verlassen das Eis. Zudem hält er den Stock in beiden Händen und trifft Moy im Schulter-/Rückenbereich, worauf Moy heftig in die Bande geschleudert wird.

5. Der PSO beurteilte die Aktion von Dauphin als unerlaubten Körperangriff, IIHF Regel 42, und sog. "Kategorie II"-Foul und beantragte dem Berufungsgegner, Dauphin entsprechend zu bestrafen. Sowohl die Appellantin als auch die mitbetroffene Partei 1 gingen mit dem PSO einig, dass ein "Kategorie II"-Foul vorliege und 2-4 Spielsperren auszusprechen seien.
6. Der Berufungsgegner hielt in seinem Entscheid fest, dass sich die Frage stelle, ob angesichts der Häufung der Qualifikationsmerkmale (Abspringen, hohe Wucht, Crosscheck, gefährlicher Abstand zur Bande) nicht ein Foul der Kategorie III vorliege. Er kam dann aber zum Schluss, dass zwar ein unerlaubter Check vorliege, dieser aber nicht gegen den Kopf, sondern gegen die Schulter gegangen sei. Die Aktion sei gerade noch knapp in die Kategorie II einzuordnen und mit vier Spielsperren sowie einer Busse von CHF 4'520 zu bestrafen. Die Verfahrenskosten legte er auf CHF 880 fest.
7. Die Appellantin beantragt in ihrer Berufung entgegen ihrer ursprünglichen Auffassung im Verfahren vor dem Berufungsgegner, dass das Foul in die Kategorie III einzustufen und mit mindestens fünf Spielsperren zu bestrafen sei. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass die in Ziff. 6 genannten Qualifikationsmerkmale automatisch zu einer Einstufung als Kategorie III-Foul führen müssen.
8. Das VSG teilt die Meinung des Berufungsgegners, dass es sich vorliegend gerade noch um ein Kategorie II-Foul handelt. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass sich Moy eher ungeschickt verhalten hat und einen Check an der Bande hätte nehmen können. Dieser hätte ein wesentlich kleineres Gefahrenpotenzial gehabt, auch wenn aufgrund des Verhaltens von Dauphin davon auszugehen ist, dass auch ein solcher nicht fair angebracht worden wäre.
9. Damit ist der Entscheid des Berufungsgegners zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.



10. Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens der Appellantin aufzuerlegen (vgl. Art. 31 RPR).

und entschieden:

1. Die Berufung der Appellantin wird abgewiesen und der Entscheid des Berufungsgegners bestätigt.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens (mit Kurzbegründung, inklusive Auslagen und Schreibgebühren) betragen CHF 1'000 und werden der Appellantin auferlegt.
3. Sofern eine Partei nicht binnen fünf Tagen seit Zustellung schriftlich eine detaillierte Begründung verlangt, hat sie darauf verzichtet. Verlangt eine Partei eine ausführliche Begründung, erhöhen sich die Verfahrenskosten auf CHF 2'000. Die zusätzlich entstehenden Kosten sind von derjenigen Partei zu tragen, welche eine detaillierte Begründung verlangt.
4. Zustellung per E-Mail an die Appellantin, den Berufungsgegner, die mitbetroffenen Parteien, die Geschäftsstelle der SIHF und die Mitglieder des VSG.

Zürich, 29. Oktober 2023

Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)
Verbandssportgericht

Beat G. Koenig, Vorsitzender